

GASTSPIELVERTRAG

zwischen

der Gruppe "social club" (nachfolgend „Gruppe“ oder „Band“ genannt), vertreten durch:

und

(nachstehend "Veranstalter" genannt).

- § 1 -

Der Veranstalter verpflichtet die Gruppe zu einem Gastspiel am

in

(Ort der Veranstaltung).

Das Gastspiel findet in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr statt.

Die Spielzeit beträgt _____ Minuten.

- § 2 -

Die Gage der Gruppe beträgt € _____ EUR.*

Die Bezahlung erfolgt zu 50% nach Aufbau und zu 50% nach Spielende in bar oder als Gesamtbetrag per Überweisung innerhalb von 14 Werktagen nach der Veranstaltung. Bei Nichterfüllung innerhalb 14 Werktagen erfolgt eine schriftliche Mahnung.

- § 3 -

Die Gruppe ist in der gesamten Ausstattung und Darbietung ihres Programms frei und ist nicht an Weisungen gebunden. Hinweise und Anregungen seitens des Veranstalters können sich lediglich auf technische und oder lokalbedingte Details beziehen. Ihnen muss nicht Folge geleistet werden. Ein Rügerecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Veranstalter nicht zu.

- § 4 -

Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch. Gleiches gilt für Wort- und Musikgebühren. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter trägt auch sämtliche aus der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben inklusive Abgaben an die Künstlersozialkasse.

- §5 -

Der Veranstalter versichert, dass dem Auftritt keine sonst wie gearteten Bau- und Feuerpolizei Auflagen entgegenstehen. Sämtliche eventuell benötigten Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

- §6 -

Am Tag der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauter Vertreter zum Aufbaubeginn anwesend sein und zur Verfügung stehen. Die Bühne muss zum ungehinderten Aufbau frei sein.

Die als Anlage beigefügte Bühnenanweisung wird Bestandteil des Vertrages. Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Bereitstellung und Erfüllung bis spätestens zum geplanten Aufbaubeginn.

- Aufbaubeginn und Soundcheck: Nach Absprache mit der Band
- Catering: Ab Ankunft der Band
- Programmstart: Nach Absprache mit der Band

Anderweitige Absprachen müssen eine Woche vor Veranstaltungsbeginn getroffen werden!

- §7 -

Der Veranstalter sorgt – *sofern nicht anders vereinbart* – für eine ausreichende Ton- und Lichtanlage (siehe beigefügte Bühnenanweisung). Des Weiteren verpflichtet sich der Veranstalter für die Bereitstellung von: Stromversorgung: Zwei Stromkreise mit 32 Ampere abgesichert (380 V), CEE-Norm, voll bestückt (3 Phasen, Null, Erde). Bühne: die Bühne muss ein Mindestmaß von 6 x 4. m haben. Die gesamte Bühne muss waagrecht, stabil und trocken sein.

Garderobe/Aufenthaltsraum: Der Veranstalter stellt einen (gesicherten) Aufenthaltsraum (oder Zelt) direkt hinter der Bühne zur Verfügung. Parkplätze: Der Veranstalter reserviert der Gruppe für den Zeitraum der Veranstaltung bis zu fünf Parkplätze in maximal 500 m Entfernung zur Bühne. Etwaige Parkgebühren trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch.

Freie Bühnenanfahrt: Der Veranstalter stellt sicher, dass die Gruppe für den Zeitraum der Anlieferung und Abholung von Instrumenten und Equipment in den unmittelbaren Bühnenbereich vorfahren kann. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht oder nur für den Veranstalter unzumutbar möglich sein, sind der Gruppe von Seiten des Veranstalters ggf. Helfer für den Transport der oben genannten Sachen bei Anlieferung und Abtransport zuzuteilen. Sollten der Gruppe weder die Möglichkeit der direkten Anlieferung in unmittelbare Bühnennähe, noch Helfer zur Verfügung stehen, hat die Gruppe einen weiteren Anspruch gegen den Veranstalter auf ~ € 80,- (netto) (in Worten: Achtzig Euro) für erhöhten logistischen Aufwand.

- §8 -

Der Veranstalter übernimmt die Verpflegungskosten für die Gruppe für den Veranstaltungstag und stellt Speisen sowie Getränke in angemessenem Umfang im Aufenthaltsraum kostenfrei zur Verfügung.

- §9 -

Bei krankheitsbedingtem Ausfall eines oder mehrerer Bandmitglieder ist die Band berechtigt, angemessenen Ersatz zu stellen, soweit dies möglich und erforderlich ist. Dem Veranstalter stehen grundsätzlich keine Ansprüche aus evtl. Umformierung der Gruppe zu. Die Gruppe unterliegt weder in Programmgestaltung noch in der Art der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte bei der Veranstaltung bedürfen vorheriger Abstimmung. Sollte die Gruppe wegen Krankheit eines oder mehrerer ihrer Mitglieder nicht auftreten können, wird dem Veranstalter der Abschluss einer Vereinbarung zu gleichen Bedingungen zu einem möglichst nahe kommenden späteren Termin angeboten. Regressanforderungen gegen die Band sind unzulässig. Der Einsatz von Sponsoren ist mit der Band abzusprechen. Erfolgt dies nicht, kann ohne Mitteilung und Einverständnis des Veranstalters die Auftrittsverpflichtung der Band entfallen.

- § 10 -

Sollte ein Eintreffen der Band aufgrund Höherer Gewalt einschließlich Streiks, Betriebsstörungen, Ausfall bzw. Verspätung von Verkehrsmitteln, behördlichen Maßnahmen sowie allen sonstigen von der Gruppe nicht zu vertretenden Umständen nicht oder nur unzumutbar verspätet möglich sein oder den Auftritt übermäßig erschweren, entbindet der Veranstalter die Gruppe von jeglicher Auftrittsverpflichtung. Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadensersatzansprüche können bei Unmöglichkeit oder unzumutbarer Erschwernis der Leistungspflicht der Gruppe nicht abgeleitet und gegen die Band geltend gemacht werden.

Jede Vertragspartei trägt im vorstehenden Falle die ihr jeweils entstandenen Kosten selbst!

- § 11 -

Ohne vorherige Genehmigung der Gruppe darf die Darbietung auf keinerlei mechanische oder elektronische Bild- oder Tonträger aufgenommen bzw. aufgezeichnet oder als Sendung an Fernsehen und Rundfunk freigegeben werden. Gleiches gilt auch für die spätere Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungen stehen nur der Band zu. Der Veranstalter haftet der Gruppe dafür, dass während der Veranstaltung nicht durch Dritte Bild- und Tonaufzeichnungen der Darbietungen der Gruppe durchgeführt werden. Der Veranstalter gestattet der Band den Verkauf von Merchandising-Produkten wie T-Shirts, CD's, etc. auf dem Veranstaltungsgelände ohne hierfür eine Standmiete zu erheben.

- §12 -

Für alle Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle von Anbeginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der Veranstaltung haftet der Veranstalter. Er verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen.

Solange sich Anlage, Instrumente und anderes technisches Zubehör im Veranstaltungsraum befinden, haftet der Veranstalter für Schäden aus Diebstahl, unsachgemäßer Benutzung durch Dritte oder ähnliche Fälle. Bei Veranstaltungen im Freien müssen Anlage, Leitungen und Bühne unter allen Umständen vor Nässe ausreichend geschützt sein. Schäden, die durch die Gruppe verursacht wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden!

- § 13 -

Beim Auftreten von anderen Künstlern / Gruppen in der gleichen Veranstaltung hat der Veranstalter dies vor Vertragsabschluss der Gruppe mitzuteilen. Der Programm und die Modalitäten der Auftritte sind in jedem Fall mit der Gruppe abzustimmen. Der Veranstalter trifft alle für die Veranstaltung nötigen Werbemaßnahmen.

- § 14 -

Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Gastspielvertrages (ausgenommen im Falle der höheren Gewalt) zahlt der schuldige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage. Weitere Schadensersatzansprüche sind damit ausgeschlossen. § 10 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

- § 15 -

Der Künstler sendet als Angebot an den Veranstalter den nachstehend unterzeichneten Vertrag und hält sich an das Angebot 10 Tage nach Unterzeichnungsdatum gebunden. Der Vertrag kann vom Veranstalter innerhalb dieser 10-Tagesfrist angenommen werden, wobei der fristgerechte Eingang des vom Veranstalter unterzeichneten Vertrages bei der Gruppe bzw. deren Vertreter maßgeblich ist. Eine persönliche Übergabe der unterschriebenen Original-Vertragsurkunde ist erwünscht. Eine Zurücksendung des Vertrages ist ggf. auch per Post oder E-Mail akzeptabel. Für den Fall, dass der Vertrag vom Veranstalter nicht rechtzeitig an die Band zurückgesandt worden ist, ist die Band berechtigt, für den geplanten Termin anderweitige Engagements einzugehen.

- § 16 -

Zwei Wochen vor Auftrittsbeginn sendet der Veranstalter eine detaillierte Wegbeschreibung und ggf. Zufahrt- und Parkerlaubnis an die oben genannte Anschrift. Dieses wird Bestandteil des Vertrages.

- § 17 -

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden so, wird davon nicht die Gültigkeit des gesamten Gastspielvertrages berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine sinnentsprechende Bestimmung, die dem angestrebten Ziel und dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

- Gesonderte Vereinbarungen -

Vertreter der Gruppe:

Veranstalter:

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

** Gemäß Kleinunternehmerregelung ist die Gruppe von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt, da die Band einen Gesamtjahresumsatz von € 17.500,-- im Vorjahr nicht überschritten hat und auch im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten wird.*